

Seuzach und Illnau, 5. Januar 1998

KR-Nr. 2/1998

MOTION von Hans Badertscher (SVP, Seuzach) und Ernst Brunner (SVP, Illnau)
betreffend Änderung von § 28, Abs. 2 des Strassengesetzes (Radweg)

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament raschmöglichst eine Vorlage zur Änderung von § 28, Abs. 2 des Strassengesetzes zu unterbreiten.

Ziel dieser Änderung soll sein, dass in Zukunft nicht mehr zwingend der Betrag von 10 Millionen Franken plus Teuerung im Voranschlag eingestellt werden muss, sondern ein der Dringlichkeit der Bauvorhaben und den zur Verfügung stehenden Mitteln angepasster Betrag.

Hans Badertscher
Ernst Brunner

Begründung:

Die heute gültige Formulierung von § 28, Abs. 2 des Strassengesetzes wurde per 01.01.1986 im Gesetz aufgenommen. Diese starre Gesetzesregelung war schon damals fragwürdig. Unter Berücksichtigung der heutigen Finanzlage im Kanton Zürich ist sie eindeutig untragbar geworden.

Kredite für den Bau von Radwegen sollen in Zukunft wieder über den Voranschlag und mit separaten Vorlagen bewilligt werden.

Wir danken dem Büro des Kantonsrates und der Regierung für eine speditive Behandlung dieses Anliegens, damit die Gesetzesänderung bald dem Volk vorgelegt und anschliessend in Kraft gesetzt werden kann.